

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
 Zl. 01041/46-Pr5/80

II-1233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 12. Juni 1980

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. HAIDER und Genossen, Nr. 517/J, vom 29.4.1980, betreffend Gefahrenzonenpläne

Herrn

524/AB

Präsidenten des Nationalrates

1980-06-24

Anton BENJA

zu 517/J

Parlament

1010 Wien

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. <sup>Jörg</sup> HAIDER und Genossen, Nr. 517/J, betreffend Gefahrenzonenpläne, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß die Gefahrenzonenplanung zu den vor- dringlichsten Planungen in Österreich gehört und deshalb so bald wie möglich hinsichtlich ihrer ersten Phase abgeschlossen werden sollte. Deshalb sind derzeit alle personellen Reserven des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung für diese Aufgabe aktiviert. Wegen der bei der Planung erforderlichen besonderen und im allgemeinen nur bei der Wildbach- und Lawinenverbauung verfügbaren interdisziplinären Kenntnisse sind zusätzliche externe Kapazitäten nur selten sinnvoll heranzuziehen.

Begonnen hat die Gefahrenzonenplanung im Jahre 1970. Durch das Forstgesetz 1975 wurde ein Verfahren festgelegt, das

- 2 -

der betroffenen Bevölkerung das Recht einräumt, zum öffentlich aufgelegten Planentwurf Stellung zu nehmen.

Bis 31.12.1979 wurden 327 Gefahrenzonenpläne ausgearbeitet und 200 davon im Sinne des § 11 FG 1975 überprüft. Bevorzugt wurden dabei Gemeinden, in denen die Gefahrenzonenplanung entweder besonders dringlich oder insgesamt von besonderer Bedeutung war.

Die fertigen Pläne sind jederzeit während der Amtsstunden bei den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und Ämtern der Landesregierungen sowie in den Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung einzusehen.

Da die Gefahrenzonenpläne einer fortwährenden Anpassung an die veränderten Bedingungen bedürfen, werden sie nach ihrer Erstellung laufend zu überarbeiten sein. Ein endgültiger Abschluß der Gefahrenzonenplanung ist somit nicht abzusehen.

Antwort auf Frage 2:

Zunächst sei bemerkt, daß der Gefahrenzonenplan einen Teil der forstlichen Raumplanung darstellt. Die allgemeine Raumplanung, zu der auch das Baurecht gehört, liegt in der Kompetenz der Länder, also außerhalb des Einflußbereiches des Forstgesetzes und der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Es ist daher Sache der Landesbehörden, aus den Gefahrenzonenplänen Konsequenzen zu ziehen und Maßnahmen hinsichtlich der Besiedlung oder sonstigen Verbauung anzuordnen. Im Wege der ÖROK wurden diesbezügliche Initiativen ergriffen. Eine Verankerung der Gefahrenzonenpläne in der Landesgesetzgebung wäre wünschenswert, da nur dadurch ihre zwingende Berücksichtigung durch die Baubehörden gewährleistet ist.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung stellt die Gefahrenzonenpläne den Landesbehörden als Entscheidungsgrundlage zur Ver-

- 3 -

fügung und wird in der Rolle eines Gutachters tätig. Dabei werden in Gefährdungsbereichen bereits bestehende Siedlungen folgendermaßen beurteilt:

- In der roten Gefahrenzone wird eine weitere Bebauung, auch wenn sie nur Baulücken betrifft, negativ begutachtet. Im allgemeinen stellt die rote Zone einen Hinderungsgrund für Bauführungen dar.

Andererseits sind bestehende Siedlungen in roten Gefahrenzonen ein Kriterium für die Feststellung besonderer Dringlichkeit hinsichtlich von Verbauungsmaßnahmen.

- In der gelben Gefahrenzone wird eine weitere Bebauung im Regelfall positiv begutachtet werden, wobei allerdings zum Schutz der Personen und Objekte Vorschreibungen überwiegend im Zusammenhang mit Maßnahmen des Objektschutzes gemacht werden. In abgeschwächter Form gilt hinsichtlich der Verbauungsprioritäten das im vorhergehenden Punkt gesagte.

Der Bundesminister:

